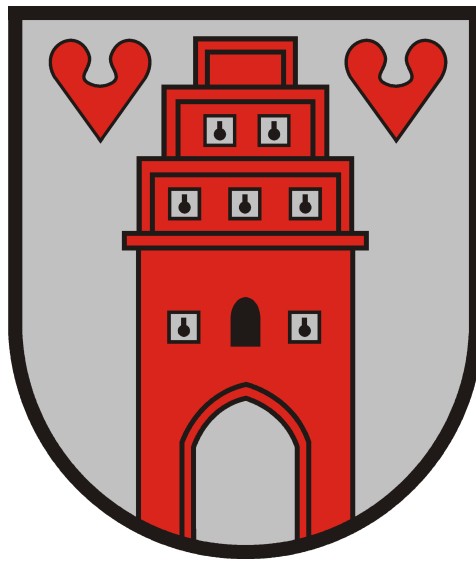


## **Überarbeitete Anlage zur Beschlussvorlage Nr. BV 283/2013 „Änderungen der Richtlinien für Ehrungen und Anerkennungen sowie der Richtlinien für Kranzspenden und Nachrufe“**

Nach der Beratung im Verwaltungsausschuss vom 04.12.2013 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Auf Anregung des Beigeordneten Möller wurde die Formulierung „im Wert von x €“ bei Blumensträußen und Geschenken durch die Bezeichnung „in einem angemessenen Wert“ ersetzt (Nr. 11 und Nr. 12.3).
2. Die Punkte 12.1 und 12.2 wurden nach Vorschlag des Beigeordneten Trenkamp um die Formulierung „bzw. vergleichbare Anlässe anderer Konfessionen“ ergänzt.
3. Über den Vorschlag der Beigeordneten Geuter, die Punkte 14. Kranzspenden und 15. Nachrufe bezüglich der zeitlichen Zugehörigkeit anderweitig zu regeln, soll in der Ratssitzung abschließend beraten werden.



Richtlinien für Ehrungen und  
Anerkennungen  
der Stadt Friesoythe

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Stadt Friesoythe ehrt
- besonders verdiente Personen (Nr. 2)
  - Mitglieder des Rates der Stadt Friesoythe (Nr. 3)
  - Ratsmitglieder und andere Personen (Nr. 4)
  - andere ehrenamtlich für die Stadt Friesoythe tätige Personen (Nr. 5)
  - Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friesoythe (Nr. 6)
  - Sportlerinnen und Sportler, Vereinsmitglieder sowie Personen, die sich um den Sport und/oder um die Kultur in der Stadt Friesoythe verdient gemacht haben (Nr. 7)
  - andere Personen, die sich um die Stadt Friesoythe verdient gemacht haben (Nr. 8)
  - Ortschaften, Ortsteile, Vereine, Schulen, Kindergärten und andere öffentliche Einrichtungen (Nr. 9)
  - Firmen und Betriebe anlässlich von Jubiläen (Nr. 10)
  - Bürgerinnen und Bürger sowie aktive Ratsmitglieder anlässlich von Alters- und Ehejubiläen (Nr. 11)
  - Priester, Ordensleute und Personen des öffentlichen Lebens (Nr. 12)
  - Erstplatzierungen im schulischen und beruflichen Bereich auf Bundes- oder Landesebene (Nr. 13)
- 1.2 Die Stadt Friesoythe gewährt beim Ableben verschiedener Personen
- Kranzspenden (Nr. 14)
  - Nachrufe (Nr. 15)

## **2. Verleihung Ehrenbürgerrecht**

- 2.1 Personen, die sich um die Stadt Friesoythe besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.  
Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.  
Um die besondere Bedeutung des Ehrenbürgerrechts zu wahren, ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen.
- 2.2 Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Rat nach Vorbereitung im Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Ehrung wird in einer besonderen Veranstaltung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorgenommen.
- 2.3 Erweist sich ein Ausgezeichneter/eine Ausgezeichnete später durch sein/ihr Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Rat der Stadt Friesoythe mit einfacher Mehrheit die Verleihung widerrufen.

## **3. Ehrung von Ratsmitgliedern**

- 3.1 Ratsmitglieder, die aus dem Rat der Stadt Friesoythe ausscheiden und
- diesem weniger als eine Wahlperiode angehört haben, erhalten ein Buchpräsent im Wert bis 25,00 €;

- diesem für die Dauer einer ganzen Wahlperiode angehört haben, erhalten ein Buchpräsent im Wert von 30,00 €;
  - diesem für die Dauer von zwei ganzen Wahlperioden (10 Jahre) angehört haben, wird ein Ehrungspräsent im Wert von 50,00 € und eine Urkunde verliehen;
  - diesem für die Dauer von drei ganzen Wahlperioden (15 Jahre) gehört haben, wird ein Ehrungspräsent von 75,00 € und eine Urkunde verliehen;
  - diesem für die Dauer von vier ganzen Wahlperioden (20 Jahre) und länger angehört haben, wird der Wappenteller der Stadt Friesoythe sowie eine Urkunde und ein Ehrenpräsent im Wert von 100,00 € verliehen.
- 3.2 Die Verleihung der Ehrengaben bzw. die Übergabe der Präsente erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der letzten Ratssitzung der jeweiligen Wahlperiode. Ein Ratsbeschluss ist hierfür nicht erforderlich, da sich die Art des Präsentes bzw. der Ehrengabe aus der Dauer der Zugehörigkeit zum Rat ergibt.

#### **4. Verleihung von Ehrenbezeichnungen**

- 4.1 Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens fünf volle Wahlperioden (25 Jahre) in der Stadt Friesoythe Ratsmitglied und in Ehren ausgeschieden sind, kann neben der Ehrung nach Nr. 3 eine Ehrenbezeichnung, wie **Ehrenratsherr/Ehrenratsfrau** verliehen werden.
- 4.2 Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens drei volle Wahlperioden des Rates (15 Jahre) in der Stadt Friesoythe ehrenamtlich (z. B. als stellvertretende/r Bürgermeister/in oder Ortsvorsteher/in) oder als hauptamtliche/r Bürgermeister/in tätig waren und in Ehren ausgeschieden sind, kann neben der Ehrung nach Nr. 3 eine Ehrenbezeichnung, wie **Ehrenbürgermeister/in** oder **Ehrenortsvorsteher/in** verliehen werden.
- 4.3 Über die Verleihung dieser Ehrenbezeichnungen entscheidet der Rat nach Vorbereitung im Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Verleihung und Entziehung der Ehrenbezeichnung richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Die Ehrung wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in einer besonderen Veranstaltung vorgenommen.
- 4.4 Erweist sich ein Ausgezeichneter/eine Ausgezeichnete später durch sein/ihr Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Rat der Stadt Friesoythe ebenfalls mit einfacher Mehrheit die Verleihung widerrufen.

#### **5. Ehrung von anderen ehrenamtlich für die Stadt Friesoythe tätigen Personen**

- 5.1 Anderen ehrenamtlich für die Stadt Friesoythe tätigen Personen (z. B. Ortsvorsteher/in, ehrenamtliche Jugendpfleger/in, Feuerwehrleute) wird beim Ausscheiden aus der ausgeübten Funktion,
- wenn sie diese weniger als 10 Jahre ausgeübt haben, ein Präsent im Wert von 30,00 € überreicht,
  - wenn sie diese mindestens 10 Jahre lang ausgeübt haben, ein Präsent im Wert von 40,00 € und eine Urkunde verliehen,
  - wenn sie diese mindestens 15 Jahre lang ausgeübt haben, ein Präsent im Wert von 60,00 € und eine Urkunde verliehen.

Wurde einer der oben bezeichneten Funktionen mindestens 20 Jahre lang ausgeübt oder scheidet die ehrenamtlich tätige Person nach über 20 Jahren aus ihrer Funktion aus, so wird der Wappenteller der Stadt Friesoythe und eine Urkunde sowie ein Geschenk im Wert von 60,00 € verliehen.

- 5.2 Die Ehrung der Feuerwehrleute, die nach weniger als 20 Jahren ausscheiden, erfolgt durch den Stadtbrandmeister, ab 20 Jahre durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ein Ratsbeschluss über die Verleihung dieser Ehrengaben ist nicht erforderlich.

## **6. Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- 6.1 Feuerwehrleuten, die mindestens 12 Jahre lang die Funktion eines Orts- bzw. Stadtbrandmeisters wahrgenommen haben und in die Altersabteilung übertreten, kann beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst die Ehrenbezeichnung „**Ehrenortsbrandmeister**“ bzw. „**Ehrenstadtbrandmeister**“ verliehen werden.
- 6.2 Die Verleihung und Entziehung der Ehrenbezeichnung richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet der Rat der Stadt Friesoythe nach Vorbereitung im Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenortsbrandmeister“ oder „Ehrenstadtbrandmeister“ erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- 6.3 Ziffer 4.4 gilt entsprechend.

## **7. Besondere Verdienste um den Sport und die Kultur**

- 7.1 Sportler/innen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Friesoythe haben oder einem Verein angehören, der seinen Sitz in der Stadt Friesoythe hat sowie Mannschaften, die ihren Vereinssitz in der Stadt Friesoythe haben, und Personen, die sich um den Sport besondere Verdienste erworben haben, können geehrt werden.
- 7.2 Der Art der Verdienste oder Leistungen entsprechend können an Sportler/innen oder Mannschaften verliehen werden:
- die Sportmedaille in Gold
  - die Sportmedaille in Silber
  - die Sportmedaille in Bronze.

Die Verleihung ist mit der Aushändigung einer entsprechenden Besitzurkunde und einem Präsent (Blumenstrauß oder Buchgeschenk) verbunden.

### **7.2.1 Die Sportmedaille in Gold** wird verliehen für

- die Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften
- die Berufung in eine Nationalmannschaft der Bundesrepublik Deutschland oder eine internationale Auswahlmannschaft
- die Erringung einer deutschen Meisterschaft.

### **7.2.2 Die Sportmedaille in Silber** wird verliehen für

- die Teilnahme an einer deutschen Meisterschaft

- die Erringung einer Landesmeisterschaft oder
- die Berufung in eine Landesauswahl

#### 7.2.3 Die **Sportmedaille in Bronze** wird verliehen für

- Platzierte bei Landesmeisterschaften.

7.3 Der **Wappenteller** der Stadt Friesoythe kann an Personen verliehen werden, die sich um den Sport und/oder die Kultur in der Stadt Friesoythe verdient gemacht haben, z. B.

- über 25-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Vereins
- über 25-jährige Tätigkeit als Chorleiter/in, Dirigent/in
- über 25-jährige Tätigkeit als Schieds- oder Kampfrichter/n

7.4 Vorschläge für Ehrungen nach den Nummern 7.2.1, 7.2.2, 7.2.3 und 7.3 sind von den jeweiligen Vereinen bei der Stadt Friesoythe einzureichen. Für Leistungen in der gleichen Sportart wird eine Ehrung nach den Nummern 7.2.1, 7.2.2 und 7.2.3 jeweils nur einmal vorgenommen.

7.5 Über die Ehrung nach Nr. 7 entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach Maßgabe der Richtlinien. Die Ehrungen erfolgen jeweils durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit nicht eine andere Regelung getroffen wird.

### **8. Großer Wappenteller**

8.1 Für besondere Verdienste um die Stadt Friesoythe werden Bürger/innen und andere Personen geehrt. Sie erhalten den Großen Wappenteller der Stadt Friesoythe, soweit die zu bewertenden Leistungen im Gebiet der Stadt Friesoythe oder für die Stadt Friesoythe erbracht werden oder für Leistungen, die geeignet sind, das Ansehen der Stadt Friesoythe nachhaltig zu steigern. Die Ehrung soll sich auf Tätigkeiten im Bereich der Kultur, des Vereinslebens, des Zusammenlebens der Einwohner/innen und auf besonders zu ehrende Einzelleistungen beziehen.

8.2 Vorschläge für die Ehrung können von jedermann bei der Stadt Friesoythe eingebracht werden. Für die Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen, um die Bedeutung der Auszeichnung zu wahren.

8.3 Über die Ehrung nach Nr. 8 entscheidet der Rat nach Vorbereitung im Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Dieselbe Person kann nur einmal mit dem Großen Wappenteller der Stadt Friesoythe geehrt werden.

### **9. Jubiläen von Ortschaften, Vereinen usw.**

9.1 Ortschaften, Ortsteile, Bauerschaften, Kindergärten, Schulen, sonstige soziale Einrichtungen und Vereine werden aus Anlass ihres 25-, 50-, 75-, 100-jährigen (und alle 25 Jahre weiter) Bestehens durch Verleihung einer Urkunde und Überreichung einer Ehrengabe bedacht, sofern das Jubiläum schriftlich bei der Stadt Friesoythe angezeigt und eine Chronik herausgegeben bzw. eine Jubiläumsfeier o. a. veranstaltet wird.

9.2 Über die Art der Ehrengabe wird im Einzelfall durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Friesoythe entschieden.

9.3 Der Wert der Ehrengabe beträgt bei

- **25 Jahren** 250,00 €
- **50 Jahren** 500,00 €
- **75 Jahren** 750,00 €
- **ab 100 Jahren** 1.000,00 €

## **10. Firmen- und Geschäftsjubiläen**

10.1 In der Stadt Friesoythe ansässige Gesellschaften und Einzelunternehmen, Behörden und Verbände werden aus Anlass ihres Jubiläums, beginnend mit dem 25-jährigen, geehrt. Die Ehrungen werden nur vorgenommen, wenn das Jubiläum vom Firmeninhaber/von der Firmeninhaberin usw. angezeigt wird und eine Einladung erfolgt ist. Erstmals kann eine solche Ehrung mit dem 25-jährigen Bestehen erfolgen. Bei weiteren Ehrungen muss das Jubiläum durch 25 teilbar sein.

10.2 Die Art der Ehrengabe wird im Einzelfall vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin festgelegt. Der Wert der Ehrengabe beträgt 50,00 €.

10.3 Aus Anlass von Geschäftseröffnungen bzw. Einweihungen von öffentlichen und sozialen Einrichtungen (auch Erweiterungen bereits vorhandener Betriebe, Einrichtungen usw.) überreicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ein Präsent im Wert von 40,00 €.

10.4 Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in den Geschäftsräumen der zu ehrenden Firma, nach Möglichkeit am Eröffnungs- oder Jubiläumstag. Für diese Ehrungen ist kein Ratsbeschluss erforderlich.

## **11. Private Anlässe**

Aus Anlass privater Jubiläen werden folgende Ehrengaben überreicht:

### **11.1 Altersjubiläen:**

- **85. Geburtstag:** Schriftlicher Glückwunsch und Buchgeschenk in einem **angemessenen Wert**
- **90. Geburtstag:** Urkunde, 50,00 € und Blumenstrauß oder Geschenk in einem **angemessenen Wert**
- **91. bis 94. Geburtstag:** Schriftlicher Glückwunsch
- **95. bis 99. Geburtstag:** Urkunde, 50,00 € und Blumenstrauß oder Geschenk in einem **angemessenen Wert**
- **ab 100. Geburtstag:** Urkunde, 100,00 € und Blumenstrauß oder Geschenk in einem **angemessenen Wert**

### **11.2 Ehejubiläen**

### 11.2.1 Ehejubiläen von Bürgerinnen und Bürgern:

- **Goldene Hochzeit:** Urkunde, 50,00 € und Blumenstrauß oder Geschenk in einem **angemessenen Wert**
- **Diamantene Hochzeit:** Urkunde, 75,00 € und Blumenstrauß oder Geschenk in einem **angemessenen Wert**
- **Eiserne Hochzeit/  
Gnaden Hochzeit:** Urkunde, 100,00 € und Blumenstrauß oder Geschenk in einem **angemessenen Wert**

### 11.2.2 Ehejubiläen von aktiven Ratsmitgliedern:

Zur

- Grünen Hochzeit
- Silbernen Hochzeit und
- Goldenen Hochzeit

aktiver Ratsmitglieder überreicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ein Geschenk im Werte von 50,00 € zuzüglich Blumenstrauß in einem **angemessenen Wert**.

11.3 Die Ehrung wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorgenommen. Eines besonderen Beschlusses der Ratsgremien bedarf es hierzu nicht.

## **12. Andere Anlässe**

### 12.1 Primiz, Einführung und Verabschiedung von Geistlichen (bzw. vergleichbare Anlässe anderer Konfessionen)

- Primiz (bzw. vergleichbare Anlässe anderer Konfessionen): Sachgeschenk im Werte von 75,00 € oder ein Geldgeschenk in dieser Höhe
- Einführung und Verabschiedung: Sachgeschenk im Werte von 50,00 € oder ein Geldgeschenk in dieser Höhe

### 12.2 Priester- und Ordensjubiläen (bzw. vergleichbare Anlässe anderer Konfessionen)

- Silbernes Priester- oder Ordensjubiläum (bzw. vergleichbare Anlässe anderer Konfessionen): Sachgeschenk im Werte von 50,00 € oder ein Geldgeschenk in dieser Höhe
- 40-jähriges Priester- oder Ordensjubiläum (bzw. vergleichbare Anlässe anderer Konfessionen): Sachgeschenk im Werte von 75,00 € oder ein Geldgeschenk in dieser Höhe
- Goldenes Priester- oder Ordensjubiläum (bzw. vergleichbare Anlässe anderer Konfessionen): Sachgeschenk im Werte von 100,00 € oder ein Geldgeschenk in dieser Höhe

### 12.3 Einführung und Verabschiedung von Personen des öffentlichen Lebens

- Einführung von Schulleiterinnen und Schulleitern: Blumenstrauß oder ein Präsent in einem **angemessenen Wert** und Glückwunschsreiben

- Versetzung in den Ruhestand von leitenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Stadt Friesoythe (Schulleiter/Innen, Behördenleiter/Innen usw.): Sachgeschenk im Werte von 50,00 € oder ein Geldgeschenk in dieser Höhe sowie Dankschreiben

12.4 Die Ehrung wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorgenommen. Eines besonderen Beschlusses der Ratsgremien bedarf es hierzu nicht.

### **13. Bundes- oder Landessieger im schulischen bzw. beruflichen Bereich**

13.1 Personen, Gruppen, Vereine und Schulen aus dem Gebiet der Stadt Friesoythe, die im schulischen oder beruflichen Bereich eine Erstplatzierung auf Landes- oder Bundesebene (Plätze 1 bis 3) erreichen, werden mit einem Sach- oder Geldgeschenk sowie einem Blumenstrauß in einem angemessenen Wert und einem Glückwunschsreiben wie folgt geehrt:

1. Platz	100,00 €
2. Platz	75,00 €
3. Platz	50,00 €

13.2 Die Ehrung wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorgenommen. Eines besonderen Beschlusses der Ratsgremien bedarf es hierzu nicht.

### **14. Kranzspenden**

14.1 Eine Kranzspende aus städtischen Mitteln wird gewährt beim Ableben von

- Mitgliedern des Rates und der Fachausschüsse,
- früheren Mitgliedern des Rates und der Fachausschüsse, die der dem Ableben vorangegangenen Wahlperiode oder insgesamt drei Wahlperioden dem Rat oder einem Fachausschuss angehört haben,
- Personen, denen das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verliehen worden ist,
- Beschäftigten der Stadt Friesoythe,
- früheren Beschäftigten der Stadt Friesoythe, wenn sie aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Friesoythe versorgungsberechtigt oder wenn sie wegen Erreichens der Altersgrenze, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis zur Stadt Friesoythe ausgeschieden sind und hauptberuflich nicht mehr tätig waren,
- Ortsvorstehern/innen, Bezirksvorstehern/innen, Feuerwehrleuten und anderen, ehrenamtlich für die Stadt Friesoythe tätigen Personen,
- früheren Ortsvorstehern, Bezirksvorstehern, Feuerwehrleuten und anderen, ehrenamtlich für die Stadt Friesoythe tätigen Personen, die der dem Ableben

vorangegangenen Wahlperiode oder insgesamt drei Wahlperioden in ihrer Funktion tätig waren,

- Schulleitern/Schulleiterinnen an Schulen in der Trägerschaft der Stadt Friesoythe,
- ehemaligen Schulleitern/Schulleiterinnen, die wegen Erreichens der Altersgrenze, Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Schuldienst einer Schule in der Trägerschaft der Stadt Friesoythe ausgeschieden sind und hauptberuflich nicht mehr tätig waren,

wenn der Stadt Friesoythe der Todesfall rechtzeitig bekannt geworden ist.

14.2 Bei Kranzspenden sind Schleifen in den Stadtfarben weiß-rot-weiß zu verwenden. Die Kosten für die Kranzspenden sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in angemessenen Grenzen zu halten.

14.3 Anstelle einer Kranzspende kann der dafür aufzuwendende Betrag auf ausdrücklichen Wunsch der oder des Verstorbenen oder ihrer oder seiner Hinterbliebenen als Spende an eine Organisation verwendet werden, die mildtätige, kirchliche, religiöse oder sonstige als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Einkommensteuerrechts verfolgt.

## **15. Nachrufe**

15.1 Durch einen Nachruf können die in 14.1 genannten Personen geehrt werden.

3.2 Nachrufe sollen sowohl in der Nordwest-Zeitung (einschl. Ammerländer Teil) als auch in der Münsterländischen Tageszeitung veröffentlicht werden. Der Nachruf soll sich auf ein kurzes Wort des Gedenkens und der Verbundenheit beschränken.

## **16. Abstandnahme von Ehrungen nach Ziffer 14 und 15**

Von einer Ehrung nach Ziffer 14 und 15 ist abzusehen, wenn

- dies dem Wunsche der oder des Verstorbenen oder ihrer oder seiner Hinterbliebenen entspricht,
- die oder der Verstorbene wegen erheblicher Verfehlungen einer Ehrung nicht würdig ist.

## **17. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft.

Friesoythe, 01.01.2014

**Bürgermeister**

